

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

An alle Notarkammern

Nachrichtlich an:
das Präsidium der Bundesnotarkammer
die Notarkasse
die Ländernotarkasse
das Deutsche Notarinstitut

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Rundschreiben Nr. 15/2021
Inkrafttreten von § 14b FamFG-2022 zum 1. Januar 2022
Änderung von § 12 Abs. 2 HGB zum 1. August 2022

17. November 2021
Unser Zeichen: 122/16 cu

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Dr. Nadja Danninger

wir möchten Sie auf zwei Gesetzesänderungen im Kontext des elektronischen Rechtsverkehrs aufmerksam machen:

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

A. Inkrafttreten von § 14b FamFG-2022 zum 1. Januar 2022

Tel.: +49 30 3838 66-0
Fax: +49 30 3838 66-66

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt am 1. Januar 2022 § 14b FamFG-2022 in Kraft.

E-Mail: bnotk@bnotk.de
Webseite: www.bnotk.de

Hiernach *sollen* Notarinnen und Notare sämtliche Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln, wenn sie sich an ein Gericht in einem Verfahren wenden, welches dem FamFG als Verfahrensordnung folgt (§ 14b Abs. 2 S. 1 FamFG-2022). Die wenigen zwingend schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen im FamFG-Verfahren *müssen* künftig sogar als elektronisches Dokument übermittelt werden (§ 14b Abs. 1 S. 1 FamFG-2022).

Ungeachtet dieser Differenzierung empfehlen wir allen Kolleginnen und Kollegen, ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich *alle* Anträge und Erklärungen in FamFG-Verfahren als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Hierfür sind drei Erwägungen maßgeblich:

Erstens wird aus § 23 Abs. 1 S. 5 FamFG (jedenfalls für nicht unaufschiebbare Angelegenheiten wie Freiheitsentzug) teilweise ein allgemeines Schriftformerfordernis für Anträge im FamFG-Verfahren abgeleitet (z. B. MüKo-FamFG/Ulrici, 3. Aufl. 2018, § 23 Rn. 38; OLG Nürnberg, Beschluss v. 20. Juni 2013 – 9 UF 631/13, FamRZ 2014, 63; str.).

Selbst wenn man zweitens nicht von einer allgemeinen Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG-2022 ausgeht, unterfallen Notarinnen und Notare jedenfalls der Soll-Vorschrift zur elektronischen Übermittlung des § 14b Abs. 2 S. 1 FamFG-2022. Aus dieser leitet sich ab, dass Notarinnen und Notare ab dem 1. Januar 2022 jedenfalls ohne das Hinzutreten besonderer Umstände gehalten sind, elektronische Dokumente einzureichen.

Zuletzt soll § 14b FamFG-2022 die Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs der Gerichte mit Organen der Rechtspflege fördern und ist im Kontext des zeitgleich in Kraft tretenden § 130d ZPO-2022 zu würdigen. Dieser verpflichtet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen öffentlichen Rechts, Anträge und Erklärungen im ZPO-Verfahren elektronisch einzureichen. Um die Führung elektronischer Akten im FamFG-Verfahren entsprechend zu erleichtern, gestattet § 14b Abs. 2 S. 2 FamFG-2022 den Gerichten, die elektronische Nachreichung von zunächst zulässigerweise in Papierform eingereichten Erklärungen und Anträgen auch von Notarinnen und Notaren zu verlangen (vgl. BR-Drs. 145/21, S. 40). Bereits um den mit dieser Nachforderung verbundenen Aufwand und Zeitverlust zu vermeiden, empfiehlt es sich u. E. daher, von papiergebundenen Anträgen und Erklärungen im FamFG-Verfahren abzusehen.

In der notariellen Praxis folgen dem FamFG-Verfahren und damit der neuen Vorschrift vor allem Familien-, Betreuungs-, Aufgebots- und Nachlasssachen. Hervorzuheben sind Anträge auf Erteilung gerichtlicher Genehmigungen etwa des Familien- oder Betreuungsgerichts im Rahmen von Grundstücksgeschäften. Erfasst sind aber auch Anträge auf Erteilung von Erbscheinen sowie Adoptions-sachen. Ergibt sich in solchen Verfahren das Erfordernis von Zwischenkommunikation mit dem Gericht, hat auch diese elektronisch zu erfolgen.

Nicht elektronisch eingereicht werden können Erklärungen, die verkörpert dem Gericht zugehen müssen, wenn es an einer Äquivalenzklausel für elektronische Dokumente (wie z. B. § 12 Abs. 2 HGB) fehlt. Beides ist insbesondere für **Erbausschlagungen** der Fall, die hiernach auch **weiter zwingend in Urschrift** einzureichen sind. Denn bei diesen ist das Nachlassgericht Adressat der Erklärung, weswegen die Überreichung lediglich einer (elektronisch) beglaubigten Abschrift keinen – fristwahren – Zugang herbeiführt. Gleiches gilt auch für die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung einer Erbschaft nach § 1955 S. 1 BGB. Für diese Erklärungen gelten die Formvorschriften der Erbausschlagung wegen des entsprechenden Verweises in § 1955 S. 2 BGB. Vertiefte Informationen zu diesem Themenkreis finden Sie im Gutachten des DNotI Nr. 178793, abgedruckt in DNotI-Report 2020, S. 113 ff.

Einzureichende Urkunden können in elektronisch beglaubigter Abschrift an das Gericht übermittelt werden. Soweit ausnahmsweise die Einreichung im Original oder, bei notariellen Urkunden, in Ausfertigung zu erfolgen hat, kann dies unverändert in Papierform erfolgen.

Das von der NotarNet GmbH vertriebene Produkt XNotar wird noch vor dem 1. Januar 2022 um ein Modul zur Übermittlung an die Gerichte in Einklang mit § 14b FamFG erweitert werden. Denn nach § 2 Abs. 3 ERVV-Bund (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) soll dem elektronisch eingereichten Antragsdokument ein strukturierter Datensatz (XML) beigelegt werden. Dieses leistet das neue Modul in XNotar, indem es die Eingaben zum eingereichten Antrag in einen strukturierten Datensatz umwandelt und diesen mit dem eingereichten Dokument an das Gericht übermittelt.

Erfolgt die Einreichung elektronisch, fällt hierdurch die Vollzugsgebühr für die Erstellung von XML-Strukturdaten gemäß KV-Nr. 22114 bzw. 22115 oder 22125 GNotKG an. Wurde eine Urkunde zunächst papierförmig eingereicht und sodann auf Anforderung des Gerichts in elektronischer Form nachgereicht, wäre die Gebühr zu diesem Zeitpunkt (also i. d. R. nachträglich) zu erheben.

Von der Novellierung nicht betroffen ist das Grundbuchverfahren, da die GBO dem FamFG als speziellere Verfahrensordnung vorgeht. Erfolgt der Rechtsverkehr mit Grundbuchämtern in einem Bundesland oder Amtsgerichtsbezirk papiergebunden, ändert sich hieran durch die Einführung des § 14b FamFG-2022 nichts.

B. Änderung von § 12 Abs. 2 HGB zum 1. August 2022

Nach § 12 Abs. 2 S. 1 HGB-2022 sind elektronische Dokumente zum Handelsregister künftig „**in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat**“ einzureichen. Die Änderung dient der Umsetzung der in Art. 16 Abs. 6 der Digitalisierungsrichtlinie enthaltenen Anforderung der Maschinenlesbarkeit an Dokumente, die im Handelsregister veröffentlicht werden. Sie tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Aus Sicht der Bundesnotarkammer sind folgende Vorgehensweisen zur Erzeugung maschinenlesbarer PDF-Dateien gängig und gleichermaßen geeignet:

3

Die Maschinenlesbarkeit und Durchsuchbarkeit kann durch entsprechende Einstellung des Scangeräts gewährleistet werden. Vorzusehen ist, dass das Scanprodukt über eine optische Textzeichenerkennung (engl.: **optical character recognition, OCR**) verfügt. Für dieses Verfahren ist das Scannen mit vergleichsweise hoher Auflösung, wir empfehlen mindestens 300 dpi, erforderlich. Es spricht nichts dagegen, beim Scan von Dokumenten für die Archivierung in der elektronischen Urkundensammlung bereits die OCR-Funktion zu nutzen.

Alternativ erlauben die gängigen Textverarbeitungsprogramme (z. B. Microsoft Word), erzeugte Le-seabschriften der Urkunden in ein maschinenlesbares und durchsuchbares PDF zu konvertieren. Die so erzeugten Dateien benötigen deutlich weniger Speicherplatz als Scans.

Wir empfehlen allen Notarinnen und Notaren, entsprechend vorzugehen. Werden elektronische Dokumente nicht maschinenlesbar und durchsuchbar eingereicht, besteht zumindest die Gefahr einer Beanstandung durch das Registergericht. Denn in der Rechtsprechung existiert noch keine einheitliche Praxis zum Umgang mit Einreichungen, die technischen Anforderungen nicht genügen. Wohl überwiegend werden diese als reine Ordnungsvorschriften angesehen, deren Verletzung unerheblich ist, solange das eingereichte Dokument verarbeitet werden kann (so z. B. OLG Koblenz, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 3 U 1442/20, NJOZ 2021, S. 758 ff.). Nach strengerer Auslegung (z. B. BAG, Beschluss vom 12. März 2020 – 6 AZM 1/20, NJW 2020, S. 1694 ff.) liegt hingegen ein Formfehler vor, welcher das Gericht (nach Erteilung eines Hinweises) zur Zurückweisung berechtigt.

Durch die Einreichung in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Dateiformat wird nicht nur die Arbeit der Justiz erleichtert. Vor allem ermöglicht die Maschinenlesbarkeit die Ausgabe der Dokumente durch Geräte für Menschen mit eingeschränkter Sehkraft und Blinde.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Nadja Danninger
Hauptgeschäftsführerin